

Hafenordnung

§ 1

Diese Hafenordnung regelt die Nutzung der Steganlage des Abser Wassersportverein e.V. und ist für alle Benutzer verbindlich. Die Gebühren für die Benutzung der Hafeneinrichtungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Alle Benützer der Steganlage haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört, noch belästigt oder gefährdet werden. Bei Sturm oder sonstigen Gefahren ist jedes Mitglied zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

§ 2

Der Sporthafen darf nur von Sportbooten benutzt werden. Andere Sportarten wie Baden, Angeln, Tauchen, Windsurfen, Schlittschuhlaufen etc. sind im Hafenbereich nicht gestattet. Kinder haben auf der Steganlage eine Rettungsweste zu tragen. Das Tor des Clubgeländes ist stets geschlossen zu halten. Hunde sind an der Leine zu führen. Die Benutzung des Hafens und der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Der Abser Wassersportverein e.V. übernimmt keinerlei Haftung.

§ 3

Ein- und auslaufende Boote haben möglichst die rechte Fahrwasserseite einzuhalten und sind mit größter Sorgfalt zu fahren. Der Liegeplatz ist auf kürzestem Weg anzulaufen und zu verlassen. Unnötiges Fahren im Hafenbereich ist zu unterlassen. Der Betrieb des Bootsmotors ist innerhalb des Hafens nur für den Fahrbetrieb gestattet. Bei Motorbooten ist besonders auf die Vermeidung von Wellenschlag zu achten. Der Betrieb von Bordaggregaten ist während des Hafenaufenthaltes zur Vermeidung von Geräusch und Abgasbelastung zu unterlassen.

§ 4

Alle Bootseigner sind verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit des eigenen und der Nachbarboote zu treffen. Jeder Bootsführer haftet für die durch ihn verursachten Schäden. Alle Boote sind stets so zu belegen, dass bei Sturm, Strömung oder Wellengang Schäden an den Nachbarbooten vermieden werden. Die Bootsführer sind für sichere Vertauung der Boote verantwortlich. Die Festmacherleinen der schweren und großen Boote müssen mit Dämpfern versehen sein. Beiderseits des Bootes sind mindestens je 2 Fender in ausreichender Größe anzubringen. Die Falle ist so zu belegen, dass sie nicht schlagen können. Der Hafenmeister/Stegwart ist in Fällen drohender Gefahr berechtigt, aber nicht verpflichtet, schadhafte oder brüchige Leinen auf Kosten des Eigners zu ersetzen. Für Schäden, die bei der Bergung nachlässig festgemachter Boote entstehen, haftet der Bootseigner. Jeder Liegeplatznehmer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an der Steganlage unverzüglich dem Hafenmeister/Stegwart zu melden.

§ 5

Die Laufstege dürfen nicht zum Lagern von Gegenständen verwendet werden, mit Festmacher sind so abzulegen, dass sie keine Stolperfallen sind. In die Steganlage dürfen keine Löcher gebohrt oder z.B. Halterungen angebaut/geschraubt werden (Nur in Absprache mit dem Vorstand) . Am Ende der Saison sind die Festmacher und Fender zu entfernen. Die Boote dürfen nur an den vorhandenen Klampen und Bügeln belegt werden. Die Verwendung von Ketten oder Drahtseilen zum Festmachen ist nicht erlaubt.

§ 6

Anfallender Abfall kann auf den Vereinsgelände entsprechend der Gekennzeichneten Mülltonnen entsorgt werden. Die Abfalltrennung ist nach den Vorschriften des Landkreis Wesermarsch, Abteilung Abfallwirtschaft, vom Mitglied des Vereins oder Gast selbst in die bereitgestellten Behältnisse vorzunehmen. Ausrüstungsgegenstände wie Fender, Persennings, Polster, Leinen usw. werden in der Müllstation nicht angenommen. Sondermüll, wie Schleifstaub, Farbreste und Poliermittel wird nicht angenommen und muss vom Verursacher selbst entsorgt werden. Umweltschädlich belasteter Müll wie z.B. Ölfilter, Ölgebinde, Farbdosen, Altbatterien und Akkus sind von jedem Bootseigner ordnungsgemäß privat bei Rücknahmestellen oder Recyclinghöfen zu entsorgen. Schmutzwasser aus Toiletten (Porta Potti) können nicht entsorgt werden. Schmutzwassertanks können mit der Absauganlage in Bremerhaven „Cityport“ abgesaugt werden. Beim Umgang mit Kraftstoffen und Öl sowie von Bilgenwasser ist größte Sorgfalt anzuwenden. Keinesfalls darf mit Öl kontaminiertes Bilgenwasser außenbords gepumpt werden. Automatische Bilgenpumpen dürfen nur dann in Betrieb sein, wenn gewährleistet ist, dass keine Fremdstoffe wie Kraft-/ Schmierstoffe, Motorreiniger oder Lösungsmittel im Bilgenwasser vorhanden sind. Eine Verunreinigung durch obige Stoffe ist sofort dem Hafenmeister/Stegwart oder bei dessen Abwesenheit der Wasserschutzpolizei zu melden. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Verursacher.

§ 7

Die Verwendung von Rundfunk-, Fernseh- oder Tongeräten ist nur mit einer Lautstärke, die nicht als störend empfunden wird, gestattet.

§ 8

Das Verwenden von Waschmitteln aller Art (auch biologisch abbaubar) zum äußeren Waschen der Boote ist nicht gestattet. Das Verwenden giftiger Antifoulings ist nicht gestattet. Es ist stattdessen umweltneutrale Unterwasseranstriche zu verwenden

§ 9

Boote, die nicht im Absber Wassersportverein e.V. ihren ständigen Liegeplatz haben (Gastlieger), sind sofort beim Hafenmeister unter Angabe des Bootsnamen und Heimathafen anzumelden. Die Liegeplatzgebühr ist an den Hafenmeister bzw. im Briefumschlag im Postkasten zu bezahlen. Schiffe im Freihafenabkommen (FH) können 3 Tage kostenlos liegen. Strom und Wasser gegen Gebühr

§ 10

Wenn der Liegeplatzmieter zu einem Törn über Nacht ausläuft, so hat er das Liegeplatzschild auf „Grün“ zu stellen und die Dauer der Abwesenheit auf der Tafel einzustellen. Bei Abwesenheit von mehr als 2 Tagen ist dies dem Hafenteilhaber/Stegwart zu melden. Der Hafenteilhaber/Stegwart oder sein Beauftragter ist berechtigt, „auf grün gestellte“ Plätze als Gastplätze zu vergeben. Bei vorzeitiger Rückkehr ist der Hafenteilhaber/Stegwart zu verständigen.

§ 11

Die Zuweisung des Liegeplatzes erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand durch den Stegwart auf der Grundlage der Liegeplatzordnung.

Die maximale Schiffslänge an der Hauptsteganlage darf nicht mehr als 10 Meter betragen. Auf Anordnung des Vorstands oder seines Beauftragten kann der Liegeplatznehmer vorübergehend auf einen anderen Platz gewiesen werden. Jeder Liegeplatznehmer ist gehalten, sein Boot stets in einem ansehnlichen Zustand zu halten, die Flaggenführung zu beachten und erkennbare Schäden sofort zu beseitigen.

§ 12

An den Steganlagen verlegtes Trinkwasser darf nicht zum Waschen von Booten verwendet werden. Das Trinkwasser ist vor dem Verzehr abzukochen. Der an den Steganlagen verlegte Strom darf maximal 500 Watt nicht übersteigen. Es darf nicht zu Koch/Heizzwecken oder für den Dauerbetrieb von Kühlschränken oder ähnlichen Geräten verwendet werden. Stromabnahme darf nur in Anwesenheit des Bootseigners/Liegeplatzinhabers erfolgen. Beim Verlassen des Bootes ist die Steckverbindung Schiff/Steg zu trennen

§ 13

Der Sanitärraum (Miettoilette) ist nach Benutzung sauber zu verlassen. Fremdstoffe (Fäkalabfälle aus Camping WC) dürfen nicht in den Behälter eingefüllt werden. Die Kosten der Sonderentleerung trägt der Verursacher..

§ 14

Die Nichtbeachtung der Hafenteilhaberordnung kann zur Kündigung des Liegeplatzes, bzw. zum Vereinsausschluss und Hafenteilhaberverweis, führen.

Dieser Hafenteilhaberordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.